

men wegen der Suprematie der Partei unterschiedliche Anweisungen kaum vor. Die vollziehenden und verfügenden Organe sind Kollektive, bestehend aus einem Vorsitzenden, Stellvertretern des Vorsitzenden und Mitgliedern.

Unter den vollziehenden und verfügenden Organen arbeiten die Fachorgane. Diese erledigen die tägliche Kleinarbeit der Verwaltung auf ihrem Fachgebiet. Sie stehen unter Einzeleleitung. Die Leiter der Fachorgane sind vielfach Mitglieder der vollziehenden und verfügenden Organe. Die zentralen Fachorgane sind die Ministerien. Es gibt aber auch zahlreiche zentrale Fachorgane, die nicht Ministerien sind. Die Fachminister sind also Leiter zentraler Fachorgane. Die Unterstellung der Fachorgane kann entweder so geregelt sein, daß die Fachorgane sowohl untereinander als auch dem vollziehenden und verfügenden Organ ihrer Ebene unterstehen oder, daß sie nur dem vollziehenden und verfügenden Organ ihrer Ebene unterstellt sind. Im letzteren Fall geht der Befehlsweg vom Fachorgan der höheren Ebene zum Fachorgan der unteren Ebene über das vollziehende und verfügende Organ.

Für einige Ministerien gibt es keine Fachorgane bei den örtlichen vollziehenden und verfügenden Organen. Dafür haben sie in den Territorien nachgeordnete Dienststellen, die lediglich verpflichtet sind, mit den örtlichen vollziehenden und verfügenden Organen zusammenzuarbeiten. So sind die Wehr Verwaltung, die Polizei, die Dienststellen der politischen Polizei und die wichtigsten Zweige der volkseigenen Wirtschaft so organisiert, daß sie nicht in die allgemeine Verwaltung eingeordnet sind. Eingeordnet sind dagegen die Arbeits- und die Finanzverwaltung.

Eine Sonderstellung nehmen die Organe der Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung ein. Ihre Organisation ist einem häufigen Wandel unterworfen. Stets besteht aber eine enge Verbindung zu den vollziehenden und verfügenden Organen.

9. Die Gerichte

Die Staatsorgane, denen die Aufgabe obliegt, Straftaten abzuurteilen sowie Rechtsstreitigkeiten unter den Bürgern oder solche, an denen Bürger beteiligt sind, zu entscheiden, und die auch in den kommunistischen Ländern Gerichte genannt werden, haben keine grundsätzlich von den anderen Staatsorganen unterschiedene Stellung. Sie sind Teile der einheitlichen Staatsmacht. Auch für sie gilt der Grundsatz des demokratischen Zentralismus. Das bedeutet, daß auch sie dem Grundsatz der Unterordnung unter das nächsthöhere Organ unterliegen. Sie haben zwar das Recht zu eigener Entscheidung, sie fällen Urteile und fassen Beschlüsse. Diese selbständige Betätigung ist aber nicht eigenverantwortlich. Die Gerichte unterstehen der Leitung und Kontrolle, die entweder von der Justizverwaltung oder von dem jeweils nächsthöherem Gericht ausgeübt wird. Auch für sie gelten die Grundsätze der Wählbarkeit auf Zeit und der kollekt-